

# Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



---

**Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Thomas Czesky, Bündnis 90/Die Grünen, der JuniorClubs im Landkreis Teltow-Fläming vom 02.11.2017 – Anfrage: 5-3363/17-KT**

## **Sachverhalt:**

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) Fläming-Spreewald e.V. betreibt in zunehmender Zahl in den Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming sogenannte „Juniorclubs“. Die Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 11 Jahren. Sie stellen sich als „Alternativangebot“ zum Hort dar, werden jedoch nicht von qualifiziertem Personal, wie ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen, betreut.

## Dazu frage ich:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen wird dieses Angebot verwirklicht?
2. Welche Fachaufsicht in der Kreisverwaltung ist dafür zuständig?
3. Wie ist die Finanzierung gestaltet? Welche Finanzierung und Co-Finanzierung und welche Gebühren fallen an?
4. Welche Struktur wird zugrunde gelegt:
  - a) räumlich? Gibt es dafür eigene Gebäude und Räumlichkeiten?
  - b) personell? Welches – pädagogische - Personal steht dafür zur Verfügung?
  - c) konzeptionell? Welche Unterschiede gibt es zur Hortbetreuung, welches Alter ist erfasst?
  - d) satzungsgemäß? Fällt diese Art der Betreuung in den Bereich der gemeindlichen Satzungen zur Kinderbetreuung?
5. Werden damit KiTa- Plätze dargestellt und für welches Alter?
6. Wie viele Kinder in Teltow-Fläming in welchem Alter werden damit betreut und wie ist dabei die pädagogische Kontinuität im Vergleich zur Hortbetreuung gewährleistet?
7. Wie viele Jugendräume und Jugendclubs werden dabei doppelt genutzt und wie verträgt sich dies mit der „Offenen Jugendarbeit“ und deren Strukturen und Standards?
8. Gibt es dadurch Konkurrenzen innerhalb der KiTa-Betreuungseinrichtungen?

**Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:**

## Zu Frage 1

Die rechtlichen Grundlagen für die alternativen Angebote im Rahmen des Rechtsanspruches sind:

- SGB VIII; insbesondere §§ 2, 8a, 8b, 16, 22 bis 24, 72a, 79, 79a, 80 und 90 SGB VIII
- KitaG des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17); insbesondere § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 KitaG Brandenburg

- Kindertagesstätten-Personalverordnung (Kita-PersV) vom 27. April 1993 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 2014 (GVBl. Nr. 19)
- Verwaltungsvorschriften zur Auslegung der Bestimmungen der Kita-Personalverordnung durch die Oberste Landesjugendbehörde des Landes Brandenburg VVKitaPersV vom 14. März 2011 (Abl. MBS Nr. 2 S. 18, geändert durch Berichtigung vom 31. Juli 2013 (Abl. MBS Nr. 8 S. 266)
- Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. I Nr. 12)

Die „Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming“ sind entsprechend anzuwenden.

### Zu Frage 2

Ob ein alternatives Angebot unter den Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII fällt, wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) geprüft. Hat die Beratung beim MBS ergeben, dass der Träger keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigt, so obliegt das Betriebserlaubnisverfahren dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diesem obliegt sodann auch die fachliche Beratung und Begleitung des Angebotes. Die fachliche Verantwortung für die Umsetzung der Konzeption der Einrichtung liegt beim Träger.

### Zu Frage 3

Die Juniorclubs werden durch das Jugendamt analog dem § 16 Abs. 2 KitaG finanziert. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kita-Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals sowie der geeigneten Unterstützungskräfte. Der Zuschuss beträgt 84 % dieser Kosten. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung.

Die Finanzierung der verbleibenden Kosten ist Sache des Trägers gemeinsam mit der Kommune. So werden die Konditionen jeweils zwischen der Kommune und dem Träger im Träger- bzw. Betreibervertrag geregelt.

Elternbeiträge werden jeweils vom Träger der Einrichtung festgelegt. Hierbei unterliegt dieser keinen Weisungen, sondern ist nur an Recht und Gesetz gebunden. Inwieweit ein Träger Elternbeiträge erhebt, liegt in seinem eigenen Ermessen.

Derzeit gibt es keine Festlegung des jeweiligen Trägers zur Erhebung von Elternbeiträgen, somit werden auch keine Elternbeiträge für den Besuch im JuniorClub erhoben.

### Zu Frage 4

#### **a) Räumlich? Gibt es dafür eigene Gebäude und Räumlichkeiten?**

Die JuniorClubs verfügen in Ludwigsfelde und Luckenwalde über eigene Räumlichkeiten.

<b>Name</b>	<b>Ort</b>	<b>Räumlichkeiten</b>
JuniorClub	Mellensee	Doppelnutzung Jugendclub
JuniorClub	Rangsdorf	Doppelnutzung Jugendclub
JuniorClub „Kleeblatt“	Ludwigsfelde	eigene Räume, Doppelnutzung in Grundschule (GS) Kleeblatt
JuniorClub	Ludwigsfelde	eigene Räume u. Doppelnutzung in GS

„Gebrüder Grimm“		Gebrüder Grimm
JuniorClub „30 Freunde“	Luckenwalde	eigene Räume u. Doppelnutzung in GS Friedrich-Ludwig-Jahn
JuniorClub „Poststraße 20“	Luckenwalde	eigene Räumlichkeiten

Tabelle 1

**b) Personell? Welches – pädagogische – Personal steht dafür zur Verfügung?**

Der Träger beschäftigt für den Betrieb eines alternativen Angebotes eine pädagogische Fachkraft nach § 9 oder § 10 Abs. 1 KitaPersV im notwendigen Beschäftigungsumfang. Zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft können ergänzend auch Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV beschäftigt werden. Auch diese sind in ausreichendem Beschäftigungsumfang einzusetzen.

Der Personalbedarf für eine Betreuung im Umfang von 20 Wochenstunden berechnet sich zur Belegung wie folgt:

Belegung (Kinder) bis zu	notwendiges pädagogisches Fachpersonal	geeignete Unterstützungskräfte (§ 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV)	Gesamtes notwendiges Betreuungspersonal
20	0,6 VBE	-	0,6 VBE
35	0,6 VBE	0,6 VBE	1,2 VBE
50	0,6 VBE	1,2 VBE	1,8 VBE

Tabelle 2

**c) Konzeptionell? Welche Unterschiede gibt es zur Hortbetreuung, welches Alter ist erfasst?**

Die Konzeptionen der Träger für alternative Angebote müssen die Schwerpunktsetzung des Angebotes und den Betreuungsrahmen in Abgrenzung zu einer regulären Kita deutlich machen. „Freiwilligkeit, Unverbindlichkeit und Eigenständigkeit sind sowohl für die inhaltliche Arbeit als auch für die täglichen Abläufe eine grundlegende Voraussetzung. Der JuniorClub ist eine Kinderfreizeiteinrichtung mit offenem Charakter, dessen Angebote (auch) in einer „Komm- und Gehstruktur“ von allen Kindern im Grundschulalter freiwillig genutzt werden können.“<sup>1</sup>

Für Kinder im Grundschulalter (5 bis 12 Jahre) ist dieses Angebot eine gute Möglichkeit Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu erleben, zu erlernen und zu festigen, um ab der 5. Klasse ihren Nachmittag selbst zu organisieren und zu gestalten. Im Hort ist der Rahmen für die Kinder etwas „enger“ gesetzt. Das alternative Angebot ist niedrighschwelliger und ein freiwilliges Angebot. Eltern entscheiden zwischen einer Betreuung im Hort oder einem alternativen Angebot. Bei der Entscheidung könnten folgende Fragen Berücksichtigung finden: Was braucht mein Kind? Wie selbständig ist mein Kind?

**d) Satzungsgemäß? Fällt diese Art der Betreuung in den Bereich der gemeindlichen Satzungen zur Kinderbetreuung?**

Soweit Elternbeiträge erhoben werden sollen, müssen diese in einer Satzung/Beitragsordnung festgeschrieben werden. Inwieweit dies in eine bestehende Satzung/Beitragsordnung aufgenommen oder eine separate Satzung/ Beitragsordnung verfasst wird, liegt im Ermessen der Kommune bzw. des Trägers.

Zu Frage 5

<sup>1</sup> Auszug aus dem Rahmenkonzept für ein Alternatives Angebot für Kinder im Grundschulalter JUNIORCLUB, Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Fläming-Spreewald e. V., Mai 2017

Das alternative Angebot ist ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach dem KitaG Brandenburg, somit stellen diese Angebote Kita-Plätze u. a. für Kinder im Grundschulalter dar.

#### Zu Frage 6

Eine Inanspruchnahme des Angebotes JuniorClub ist für Kinder im Grundschulalter möglich.

<b>Name</b>	<b>Ort</b>	<b>aktuelle Betriebserlaubnis (BE) (Stichtag 01.09.2017)</b>	<b>Belegung (Stichtag 01.09.2017)</b>	<b>Altersstufe laut aktueller BE</b>
JuniorClub	Mellensee	bis zu 15 Kinder	0	ab der 3ten Jahrgangsstufe
JuniorClub	Rangsdorf	bis zu 25 Kinder	11	ab der 3ten Jahrgangsstufe
JuniorClub „Kleeblatt“	Ludwigsfelde	bis zu 180 Kinder - befristet (148 Kinder laut BE)	179	ab der 1ten Jahrgangsstufe
JuniorClub „Gebrüder Grimm“	Ludwigsfelde	bis zu 175 Kinder - befristet (156 Kinder lt. BE)	143	ab der 1ten Jahrgangsstufe
JuniorClub „30 Freunde“	Luckenwalde	bis zu 50 Kinder – befristet (30 Kinder laut BE)	38	ab der 3ten Jahrgangsstufe
JuniorClub „Poststraße 20“	Luckenwalde	bis zu 100 Kinder	41	ab der 1. Jahrgangsstufe

**Tabelle 3**

Die alternativen Angebote sollen, ebenfalls wie die Horte, mit ihren jeweiligen Angeboten die Kinder zur Selbst- und Eigenständigkeit befähigen. Gem. § 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg müssen die alternativen Angebote eine Verlässlichkeit in Raum und Zeit gewährleisten, sodass eine pädagogische Kontinuität gegeben ist.

#### Zu Frage 7

Von den insgesamt sechs alternativen Angeboten sind zwei JuniorClubs in Doppelnutzung. Die Nutzung der Räumlichkeiten in Rangsdorf und Mellensee erfolgt bis zur Öffnung der Jugendclubs ab 16.00 Uhr ausschließlich für die alternativen Angebote. Somit ist eine Doppelnutzung ausgeschlossen.

#### Zu Frage 8

Die alternativen Angebote sind gemäß § 1 Abs. 4 KitaG Brandenburg weitere Angebote der Kindertagesbetreuung für Grundschulkinder und stehen somit nicht in Konkurrenz zur Betreuung im Hort. Eltern haben das Wahlrecht zu entscheiden, welches Angebot der Kindertagesbetreuung sie für ihr Kind wählen.

Wehlan